

„Mein Wagen? Der läuft über die Firma.“

Berufliche Fahrzeugnutzung in der Arztpraxis

„Mein Wagen? Der läuft über die Firma.“ – so oder ähnlich lautet die Antwort der meisten Unternehmer, die nach ihrem Fahrzeug gefragt werden. Was dabei stets mitschwingt, ist die unausgesprochene Aussage, dass es somit quasi nichts kostet, weil man es ja „von der Steuer absetzen“ kann. Und so fragen sich auch Ärzte immer wieder, ob es steuerlich nicht doch günstiger wäre, ihr auch beruflich genutztes Fahrzeug ins Praxisvermögen einzulegen. Doch ganz so einfach ist es nicht. Denn wie so oft lautet die Antwort des Steuerberaters: „Es kommt darauf an.“ Konkret sind die Nutzungsverhältnisse entscheidend. Unter Umständen kann es sogar sinnvoller sein, das Fahrzeug im Privatvermögen zu belassen und nur die betrieblichen Fahrten abzurechnen.

Betriebliche Nutzung zwischen 10 Prozent und 50 Prozent

Fahrzeug im Privatvermögen

Ordnet ein Arzt sein privat erworbenes Fahrzeug nicht dem Praxisvermögen zu, weil die Nutzung durch die berufliche Tätigkeit nur bis zu 50 Prozent beträgt, können pauschal je 0,30 Euro für berufliche Zwecke gefahrene Kilometer steuerlich geltend gemacht werden. Einzige Ausnahme: Für Fahrten zwischen Wohnung und eigener Praxis darf nur die sogenannte Pendlerpauschale von 0,30 Euro je Kilometer für die einfache Entfernung angesetzt werden. Die tatsächlich gefahrenen Kilometer sind durch entsprechende Aufzeichnungen und Nachweise glaubhaft zu machen. Achtung: Bei vielen Fahrten fordert das Finanzamt gern auch einmal die letzten Werkstattrechnungen oder den Bericht über die letzte Hauptuntersuchung an, da auf diesen immer der Kilometerstand vermerkt wird. Hierdurch kann das Finanzamt dann prüfen, ob die angegebenen betrieblich gefahrenen Kilometer realistisch sind.

Fahrzeug im Betriebsvermögen

Fahrzeuge, die zumindest zu 10 Prozent beruflich genutzt werden, können auch dem Praxisvermögen zugeordnet werden (sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen).

Fahrten zwischen Wohnung und Praxis zählen dabei anhand der tatsächlich gefahrenen Kilometer (nicht lediglich mit der einfachen Entfernung) zu den betrieblichen Fahrten, wodurch die 10 Prozent-Hürde etwas leichter überschritten werden sollte. Die Zuordnung zum Betriebsvermögen hat zwar den Nachteil, dass Wertsteigerungen des Fahrzeugs beim späteren Verkauf voll steuerpflichtig sind. Doch wer erwartet bei

einem Pkw heutzutage Wertsteigerungen? Im Gegenteil: Es läuft in den meisten Fällen auf einen Verlust hinaus und dieser kann dann natürlich auch steuermindernd geltend gemacht werden.

Die laufenden Kosten für Steuern, Versicherung, Kraftstoff und Reparaturen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der Wertverzehr des Fahrzeugs wird über die sogenannte Absetzung für Abnutzung geltend gemacht. Bei einer beruflichen Nutzung von bis zu 50 Prozent gibt es aber noch eine wichtige Besonderheit. Denn die Kosten sind nicht in voller Höhe steuerlich abzugsfähig, sondern nur in Höhe der beruflichen Nutzung. Der Nutzungsanteil ist in der Regel durch Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum sachgerecht zu schätzen. Bei den Fahrten zwischen Wohnung und Praxis darf jedoch auch wieder nur die Entfernungspauschale mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer angesetzt werden.

Betriebliche Nutzung mehr als 50 Prozent

Wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent beruflich genutzt wird, gibt es kein Wahlrecht, sondern es handelt sich stets um notwendiges Betriebsvermögen. Der Vorteil: Es können grundsätzlich alle Kosten für das Fahrzeug steuerlich geltend gemacht werden. Jedoch muss auch hier ein Ausgleich für die Privatnutzung des Arztes und seiner Familie gegengerechnet werden. Diese Privatnutzung kann durch Fleißarbeit anhand eines ordnungsgemäß zu führenden Fahrtenbuches

ermittelt werden. In diesem Fall muss aber sehr penibel Buch geführt werden – nicht jedermanns Sache. Daher gibt es auch die Möglichkeit, die sogenannte 1-Prozent-Methode anzuwenden.

Bei dieser wird monatlich pauschal 1 Prozent vom Bruttolistenpreis des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Erstzulassung als Privatnutzung angesetzt. Dazu kommt pro Monat und je Entfernungskilometer noch eine Privatentnahme von 0,03 Prozent des Listenpreises für die Fahrten von der heimischen Wohnung zur Praxis. Allerdings kann der Arzt dafür die Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer abziehen – so wie jeder Arbeitnehmer auch.

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt, ergibt sich insbesondere bei teureren Modellen oftmals der Fall, dass die zu versteuernde Privatnutzung die

tatsächlichen Fahrzeugkosten übersteigt. Hier kann jedoch Entwarnung gegeben werden. Die 1-Prozent-Methode kann nicht dazu führen, dass der Arzt draufzahlt (Kostendeckelung auf die tatsächlichen Kosten).

Beispielrechnung

Ein Arzt nutzt ein für 10.000 Euro gebraucht erworbenes Dieselfahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von 50.000 Euro auch für Fahrten zwischen seiner Wohnung und der Praxis (einfache Entfernung 5 Kilometer bei 200 Arbeitstagen). Dies entspricht 2.000 gefahrenen Kilometern (5 km x 2 x 200 Arbeitstage). Daneben kann er Dienstfahrten (Hausbesuche, Fortbildungen und Kongresse) von insgesamt 3.000 Kilometern glaubhaft machen. Insgesamt ergeben sich also 5.000 betrieblich gefahrene Kilometer. Privat fährt er tatsächlich weniger als 5.000 Kilometer. Insgesamt sind Kosten für den Betrieb des Fahrzeugs von 3.000 Euro entstanden (darin enthaltene Abschreibung von 1.250 Euro; der Rest entfällt auf Steuern, Versicherung und Kraftstoff).

Das Fahrzeug wird zu (etwas) mehr als 50 Prozent für betriebliche Fahrten (inklusive Fahrten zwischen Wohnung und Praxis) genutzt und gehört somit zwingend zum notwendigen Betriebsvermögen. Für die Privatnutzung sind pro Jahr 6.000 Euro anzusetzen (Bruttolistenpreis 50.000 Euro x 1 Prozent x 12 Monate). Die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis belaufen sich auf 600 Euro und sind hinzuzurechnen. (Bruttolistenpreis 50.000 Euro x 0,03 % x 5 km x 12 Monate = 900 Euro abzüglich Entfernungspauschale 5 km x 0,30 Euro x 200 Arbeitstage = 300 Euro)

In diesem Fall greift die Kostendeckelung, da lediglich Kosten von 3.000 Euro entstanden sind und der Korrekturbetrag nach der 1-Prozent-Methode in Höhe von 6.000 Euro diese Kosten übersteigt. Das Fahrzeug wirkt

sich steuerlich somit lediglich in Höhe der Entfernungspauschale von 300 Euro aus.

Alternative: Die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs beläuft sich auf ein Verhältnis von exakt 50:50, nur weil es der Arzt schafft, auch privat mindestens 5.000 Kilometer zu fahren. In diesem Fall läge keine mehr als 50-prozentige betriebliche Nutzung und damit kein notwendiges Betriebsvermögen vor, sondern allenfalls gewillkürtes Betriebsvermögen vor. Nun ist also wieder der geschätzte Kostensatz mit der pauschalen Kilometerpauschale zu vergleichen:

Da der individuelle Kostensatz des Fahrzeugs bei 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer liegt (3.000 Euro Kosten / 10.000 Kilometer), macht es keinen Sinn, das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zuzuordnen. Denn die Dienstfahrten könnten dann lediglich mit einem Betrag von 450 Euro geltend gemacht werden (50 Prozent von 3.000 Kilometern mit dem individuellen Kostensatz 0,30 Euro). Für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis ist die Entfernungspauschale von 300 Euro abzugsfähig. Insgesamt können somit nur Kosten von 750 Euro geltend gemacht werden.

Ohne Zuordnung zum Betriebsvermögen wären es hingegen immerhin 1.200 Euro (3.000 Kilometer mit der Kilometerpauschale von 0,30 Euro zzgl. Entfernungspauschale 300 von Euro). Im Vergleich zum notwendigen Betriebsvermögen ergibt sich somit ein Vorteil von mindestens 450 Euro bei Zuordnung zum Betriebsvermögen und sogar von 900 Euro bei Zuordnung zum Privatvermögen.

Vergleich Privat- oder Betriebsvermögen

Ein Vergleich der einzelnen Möglichkeiten zeigt: Ein Fahrzeug, das zu über 50 Prozent betrieblich genutzt wird, wirkt sich im Zweifel steuerlich nur in Höhe der Entfernungspauschale aus, während für ein Fahrzeug, das lediglich sporadisch genutzt wird (auch unterhalb 10 Prozent) – neben der Entfernungspauschale zusätzlich – pauschal 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gel-



Autor:

Thomas Alexander Früh (Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund) ist spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen

Kontakt:

ETL ADVIMED Metzingen
advimed-metzingen@etl.de
www.etl.de/advimed-metzingen/
Tel: 07123/9298-33

ETL | ADVISION
Steuerberatung im Gesundheitswesen

tend gemacht werden können. Im letzteren Fall muss bei einem eventuell späteren Verkauf aus dem Privatvermögen heraus auch grundsätzlich kein Veräußerungsgewinn besteuert werden. Natürlich kommt es immer auf den Einzelfall an. Auch wenn es sich um ein teureres (Neu)Fahrzeug handelt, kann die Zuordnung zum Betriebsvermögen Sinn machen. Daher sollte die Vorteilhaftigkeit immer im Detail geprüft werden.

Hinweis: Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Fahrzeugkosten hat dort seine Grenze, wo die Kosten als unangemessen einzustufen sind. So urteilte jedenfalls der Bundesfinanzhof (BFH) hinsichtlich eines Ferraris im Praxisvermögen eines Kleintierarztes. Der BFH kappte kurzerhand die entstandenen Kosten auf zwei Euro je gefahrenen Kilometer. Der darüber hinausgehende Kostenanteil wurde nicht anerkannt.